

Die Auftragspapiere des Abnehmers müssen **alle** für die Bearbeitung relevanten Daten, wie Stückzahl, Artikelbezeichnung, exakter Farbbezeichnung, Verlaufsvorschrift, Glanzgrad und evtl. zusätzlich gewünschter Bearbeitungen, beinhalten. Fehlen Auftragspapiere, bzw. sind diese unvollständig, so trägt der Abnehmer jedes Risiko für fehlerhafte Bearbeitung. Mündliche, auch fernmündlich erteilte Bearbeitungsanweisungen ersetzen schriftliche nur, wenn sie schriftlich vom Lieferanten/Bearbeiter bestätigt werden.

ACHTUNG: Unter Umständen ergeben sich Gewährleistungsausschlüsse aus folgenden Sachverhalten; bitte besprechen Sie Unklarheiten vor Auftragserteilung mit uns.

1. Uns zur Beschichtung übergebene Ware muss grundsätzlich frei von Verunreinigungen sein. Auch geringe Spuren von bspw. Rost, Walzhaut, Zunder, Abrieb von Schleifmitteln, selbstklebende Etiketten, Kleber, Silikon, Beschriftungen mit wasserfestem Faserstiften oder ölhaltiger Anreißkreide, verharzten Fetten und Ölen beeinflussen die Beschichtung negativ. Daraus resultierende Fehlbeschichtungen können nicht reklamiert werden. Die Entfernung solcher Anlieferungsmängel durch uns ist immer eine Sonderleistung.
2. Unsere Pulverbeschichtung erfolgt ohne vorherige Chromatierung. Der Auftraggeber hat allein verantwortlich zu prüfen, ob die so angebotene und durchgeführte Vorbehandlung (Entfettung und Eisenphosphatierung) seinen individuellen Qualitäts- und Korrosionsschutzanforderungen, insbesondere für die spätere Nutzung des Werkstücks, genügt.
3. Bei der Pulverbeschichtung stückverzinkter Werkstücke kommt es erfahrungsgemäß immer wieder zu teilweise starken Ausgasungen aus der Zinkschicht, die eine „Pickelbildung“ auf der beschichteten Oberfläche hervorrufen. Außerdem können Haftungsprobleme zwischen Substrat (Metall) und Beschichtung auftreten. Da diese Phänomene von uns weder vorhersehbar, noch zu beeinflussen sind, nehmen wir Beschichtungen stückverzinkter Teile nur auf Risiko des Auftraggebers vor! (vgl. unsere AGB, Abs. 9, Ziffer g)
4. Bitte beachten Sie, dass es uns fertigungstechnisch nicht möglich ist, Stahlteile für die nachfolgende, ausschließlich transparente Beschichtung automatisch zu entfetten, ohne dass der Stahl bläulich/ gelblich verfärbt wird. Da diese Verfärbung im Normalfall nicht erwünscht ist, müssen wir diese Teile manuell entfetten. Das Ergebnis dieser Reinigung ist naturgemäß schlechter als bei maschinellen Prozessen. Da die Reinigung manuell durchgeführt wird, kann es trotz sorgfältiger Vorgehensweise zu Verschmutzungen (z.B. Flusen) kommen. Reklamationen, die sich auf o.g. Fehlerbilder beziehen, können wir daher nicht anerkennen.
5. Da sich auf Schnittkanten von lasergeschnittenen Teilen eine schlecht haftende Oxidschicht bildet, ist bei der Pulverbeschichtung die Lackhaftung in diesen Bereichen stark beeinträchtigt. Außerdem bildet sich an den scharfen Kanten nur eine ungenügende Lackschichtdicke aus. Laserschnitte müssen mechanisch gesäubert, entgratet und abgerundet oder gestrahlt werden. Keine Gewährleistung bei mangelhafter Vorbereitung.
6. Insbesondere der Witterung und/ oder aggressiver Atmosphäre ausgesetzte Konstruktionen und Bleche mit Korrosionsschutzanforderungen C3 und höher, müssen immer gratfrei und mit gebrochen, abgerundeten Kanten ausgeführt werden. Anderenfalls bietet die Beschichtung keinen ausreichenden Korrosionsschutz. Solche Beschichtungen müssen hinsichtlich Korrosionsschutzklasse immer durch uns besonders bestätigt werden. Wir übernehmen keine Gewährleistung bei mangelhafter Vorbereitung oder uns fehlendem Wissen über spätere Verwendung der Fertigteile.
7. Lochbleche weisen i.d.R. Einseitig starke Gratbildung an den Lochkanten auf. Die Lackabdeckung durch organische Beschichtung ist in diesen Bereichen verfahrensbedingt sehr gering, so dass die Gefahr besteht, dass es beim Außeneinsatz innerhalb kurzer Zeit zu Lackablösungen kommen kann. Wir bitten um Verständnis, dass wir auf Grund dessen bei der Beschichtung von Lochblechen für den Außeneinsatz keine Gewähr übernehmen können.
8. Bei der Pulverbeschichtung von Gusswerkstoffen kommt es erfahrungsgemäß immer wieder zu teilweise starken Ausgasungen aus dem Substrat (Metall), die eine „Pickel- und Graterbildung“ auf der Oberfläche hervorrufen. Da diese Phänomene von uns weder vorhersehbar, noch zu beeinflussen sind, nehmen wir Beschichtungen von Gusswerkstoffen nur auf Risiko des Auftraggebers vor! (vgl. unsere AGB, Abs. 9, Ziffer g)
9. Bei der Pulverbeschichtung vorbeschichteter Werkstücke kann es zu Haftungsproblemen auf Grund von im Lack enthaltenen Wachsen und Poliermitteln, oder zu Oberflächenirritationen bzw. Blasenbildung durch Silikoneinwirkung oder Lösemittel kommen. Da wir die Zusammensetzung der Vorbeschichtung nicht kennen, können wir die Bearbeitungen vorbeschichteter Gegenstände nur auf Risiko des Auftraggebers vornehmen! (vgl. unsere AGB, Abs. 9, Ziffer g)
10. Schneid-, Biege-, Stanz-, oder andere Umformprozesse nach der Beschichtung führen in jedem Falle zum Erlöschen jedweder Gewährleistungsansprüche. Ausnahme: diese Arbeiten wurden mit uns abgesprochen und die Durchführbarkeit schriftlich bestätigt.

PROFT Pulverbeschichtung GmbH – Eversburger Str. 34, 49090 Osnabrück

Bitte beachten Sie unsere AGB. Sie finden diese unter

www.pulverprofi.de

Der Auftraggeber erklärt sich mit den o.g. Punkten und den gültigen AGB der PROFT Pulverbeschichtung GmbH einverstanden.

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben